

Arbeitsrecht für Schülerinnen und Schüler

Ein Sonderprogramm der Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen

Die Idee

Viele Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen an Haupt-, Real- und Sekundarschulen werden nach der Schule eine Lehre beginnen. Damit kommen sie mit dem Arbeitsrecht in Berührung.

Im Rechtskundeunterricht kann für solche Schüler ein Schwerpunkt auf das Arbeitsrecht gelegt werden, damit sie um ihre Rechte und Pflichten wissen, wenn sie demnächst einen Ausbildungsvertrag abschließen und den Alltag eines Ausbildungsbetriebes teilen. Die Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen hat deshalb für die Zwecke des Rechtskundeunterrichts ein kompaktes Programm von der Länge einer Doppelstunde entwickelt, mit dem insbesondere Schülern der Abschlussklassen von Haupt- und Realschulen die rechtlichen Aspekte des Eintritts in die Arbeitswelt nahe gebracht werden können. Das Konzept und das Fallbeispiel sind im Folgenden abgedruckt. Leiterinnen und Leiter von Rechtskunde-Arbeitsgemeinschaften können eine Arbeitsrichterin oder einen Arbeitsrichter für eine Doppelstunde zum **Thema "Arbeitsrecht in der Ausbildung - Was sollte man wissen?"** als Gast in ihren Unterricht einladen.

Das Konzept

Ihr Gast hat einen vorbereiteten Fall im Gepäck (Fallbeispiel: Niko setzt sich durch). Anhand der Geschichte eines Lehrlings, der vom Abschluss des Lehrvertrages bis zum Ende seiner Lehrzeit so manches erlebt, was arbeitsrechtlich interessant ist, wird den Schülern bildhaft erklärt, in welche Welt sie demnächst entlassen werden. Sie lernen, in welchem rechtlichen Rahmen sie sich dann bewegen. Das soll Sicherheit und Selbstbewusstsein vermitteln.

FAQ

Wie lade ich eine Arbeitsrichterin oder einen Arbeitsrichter als Gast in meinen Unterricht ein?

Die Einladungen ergehen bitte **per E-Mail** an eines der drei Landesarbeitsgerichte. Von dort aus wird man sich mit den Einladenden in Verbindung setzen.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf
Landesarbeitsgericht Hamm
Landesarbeitsgericht Köln

rechtskunde@lag-duesseldorf.nrw.de
rechtskunde@lag-hamm.nrw.de
rechtskunde@lag-koeln.nrw.de

Von dort aus wird der Einsatz koordiniert. Teilen Sie bitte in Ihrer E-Mail mit, wer Sie sind, an welcher Schule, in welcher Stadt sie unterrichten, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit sie dort unterrichten. Selbstverständlich braucht man auch Ihre Kontaktdaten, um mit Ihnen einen Termin abzustimmen.

Das Landesarbeitsgericht wird sich dann bemühen, eine Richterin oder einen Richter zu finden, der in Ihrer Nähe wohnt oder arbeitet und Sie in Ihrem Rechtskundeunterricht besucht. Die Kontaktaufnahme mit Ihnen und die weitere organisatorische Abstimmung erfolgt gewöhnlich direkt durch die Richterin oder den Richter.

Gibt es eine Vorlaufzeit?

Grundsätzlich nein. Aber bedenken Sie, dass die Richterinnen und Richter diese Aufgabe neben ihrem normalen Dezernat und ihren Sitzungsterminen freiwillig wahrnehmen. Und je nachdem, wo ihre Schule liegt, in der Sie unterrichten, muss Ihr Gast einiges koordinieren (Anfahrzeit, Zeitfenster des Unterrichts, eigene Aufgaben an diesem Tag usw.). Von daher ist Ihnen zu raten, den Einsatz eines Gastes aus der Arbeitsgerichtsbarkeit frühzeitig zu planen.

Habe ich einen Anspruch auf einen Gastvortrag zum Arbeitsrecht?

Nein. Die Arbeitsgerichtsbarkeit wird sich sehr bemühen, Ihrem Wunsch nach einem Gastvortrag nachzukommen. Es haben sich knapp die Hälfte der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter der nordrheinwestfälischen Arbeitsgerichte für einen solchen Einsatz bereit erklärt. Von daher ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass Ihrem Wunsch entsprochen werden wird. Aber es kann natürlich auch vorkommen, dass zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt keine Richterin oder kein Richter abkömmlich ist. Insoweit müssen wir um Verständnis bitten.

Schmälert der Einsatz eines Gastredners meine Aufwandsentschädigung?

Nein. Sie erhalten ihre volle Aufwandsentschädigung. Sie sind für "Ihre" Schüler der Ansprechpartner und das "bekannte" Gesicht. Sie sind während des Vortrags anwesend und stehen den Schülern genauso für Fragen zur Verfügung wie der Gast. Der Gastredner wird von dem Landgericht, das Ihre Rechtskunde-Arbeitsgemeinschaft organisiert, für den Einsatz separat vergütet.